



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)562**

14. Februar 2024

Stellungnahme

Dr. Dipl.-Ing. Helmut Waniczek

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**

BT-Drs. 20/10014

Siehe Anlage

Stellungnahme

von Dr. Dipl.-Ing. Helmut Waniczek

Sonnenweg 6a

51465 Bergisch Gladbach

E-Mail: waniczek@gmx.net

Deutscher Bundestag

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur

Änderung des Energiewirtschafts-
gesetzes

Drucksache 20/10014

11.02.2024

Kurzbewertung

Die Bundesregierung möchte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Versorgungssicherheit mit „bezahlbarer“ Energie gewährleisten. Nun wird dieses Ziel nicht etwa nur durch Rohrleitungen erreicht, sondern die Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein der Energie selbst. Und das ist bedauerlicher Weise keineswegs gewährleistet. Es ist mittlerweile Konsens in der Wissenschaft, dass die benötigten Mengen an Wasserstoff für die „Wärmewende“ auch im Jahr 2030 nicht geben wird. Dies wird verständlich, wenn man weiß, dass der Strompreis in Deutschland in absehbarer Zukunft immer der höchste in Europa sein wird, und eine Umwandlung in Wasserstoff, den Energiepreis verdreifacht. Daher ist weder die Versorgungssicherheit noch die Bezahlbarkeit gewährleistet.

In Deutschland sind etwa 80 MW an Elektrolyseleistung für Wasserstoff installiert. Mit dieser Kapazität kann man mehr als 20.000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr herstellen.¹

¹ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/elektrolyse-monitor-100.html>

Diese Menge an „Grünem Wasserstoff“ findet man aber nicht im Markt. Das bedeutet, dass der Großteil dieser Anlagen gar nicht produziert, weil der Wasserstoff auf Grund des Preises unverkäuflich ist. Die Hersteller haben damit keine Sorgen, denn die Anlagen wurden ja fast vollständig mit Staatssubventionen finanziert.

Deutlich wird das bei der Elektrolyseanlage in Wunsiedeln. Es waren zwei Anlagen geplant, nach der Errichtung der ersten wurde die Planung der zweiten gleich eingestellt. Die erste wurde mit 15,5 Mio. € an Subventionen im Jahr 2022 errichtet und hat bisher nur Probemengen produziert.²

Im Jahr 2020 planten die drei Unternehmen Raffinerie Heide, Ørsted Deutschland und Hynamics Deutschland eine Elektrolyseanlage mit 30 MW. Der Bund förderte das Projekt mit 36 Millionen €. Am 16.11.2023 gaben diese drei Unternehmen bekannt, dass die Anlage wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht gebaut werden wird.³

Im Jahr 2023 beauftragte die EU-Kommission das deutsche (!) Fraunhofer-Institut mit der Klärung der Frage, wie hoch die Produktion von „grünem“ Wasserstoff in Deutschland im Jahre 2050 sein werde.⁴

Das eindrucksvolle Ergebnis ist, dass die Produktion voraussichtlich Null sein werde:

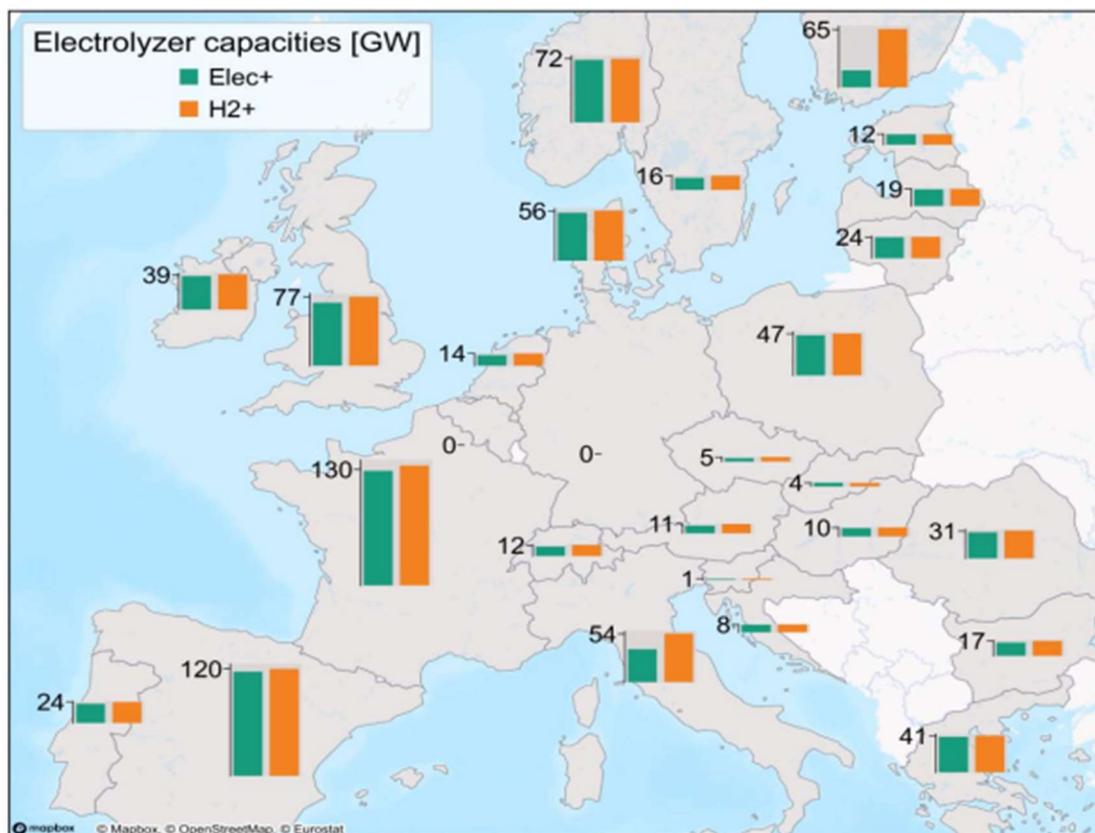


Figure 21: Regional distribution of installed electrolyzer capacities in 2050 [GW]

Der größte europäische Produzent wäre gemäß dieser Studie Frankreich, wo mit preiswertem Atomstrom Wasserstoff produziert werden würde. Die Bundesregierung müsste also Atomstrom in Form von Wasserstoff importieren.

² <https://www.sueddeutsche.de/bayern/wunsiedel-wasserstoff-strompreisbremse-bayern-1.5732369>

³ <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Gruener-Wasserstoff-Raffinerie-Heide-bricht-Vorreiter-Projekt-ab,wasserstoff480.html>

⁴ <https://data.europa.eu/doi/10.2833/094502>

Selbst wenn „grüner“ Wasserstoff in Deutschland in großen Mengen zur Verfügung stehen sollte, stellt sich noch die Frage zu welchem Preis er den Verbrauchern angeboten wird. Es wird behauptet, dass Windstrom 7,5 ct/kWh in der Herstellung kostet. Dies ist aber eine Irreführung, denn man muss die Frage stellen, was Windstrom kostet, wenn kein Wind weht, was in der überwiegenden Zeit der Fall ist.

Folgende Kosten muss man dem „grünen“ Strom noch hinzurechnen:

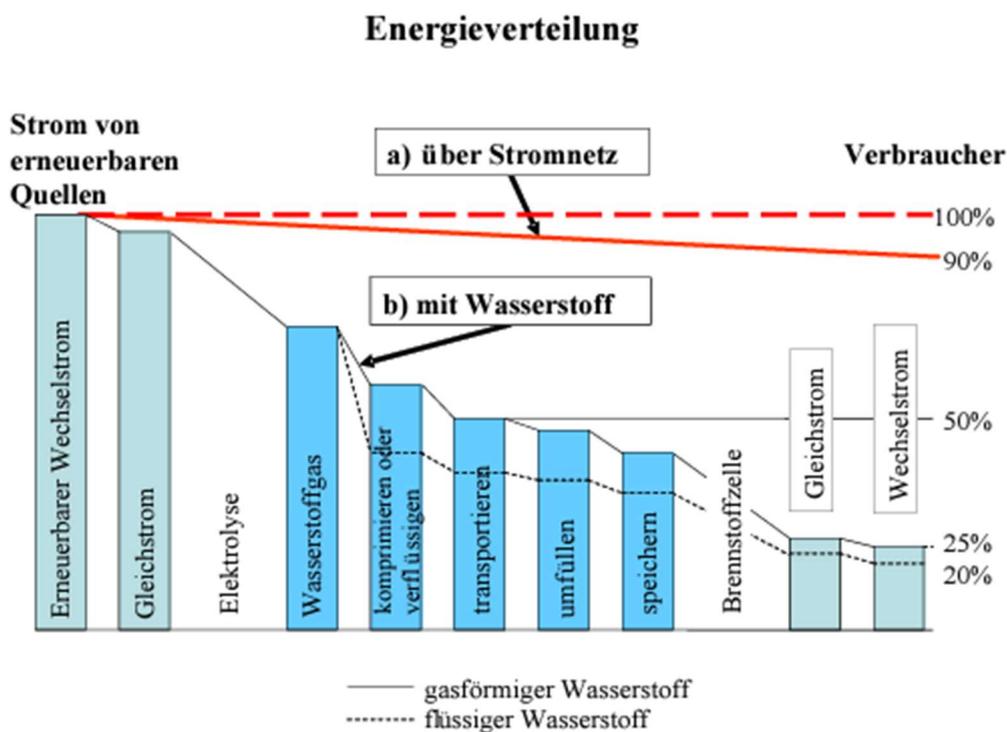
- 7,50 ct/kWh Herstellkosten Windstrom (wenn der Wind weht)
- 2,40 ct/kWh Redispatch (Lastspitzen vermeiden)
- 7,70 ct/kWh Netzausbau um den Strom vom Norden nach Süden zu transportieren
- 14,00 ct/kWh EEG-Umlage (Förderungen von Solar- und Biomasseanlagen)
- 2,40 ct/kWh Ersatzkraftwerke
- 34,00 ct/kWh Gesamtkosten für „Erneuerbaren Strom“

Stellt man aus diesem Strom Wasserstoff her, dann kostet dieser > 60 ct/kWh.

Nur zum Vergleich – Deutschland hat das Erdgas aus Russland zu 2,3 ct/kWh bezogen.

Wird dieser Wasserstoff wieder verstromt, dann kostet dieser Strom > 120 ct/kWh.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Verluste, die bei der Kette Strom-Wasserstoff-Strom entstehen⁵:



Selbstverständlich würde Wasserstoff aus Atomstrom wesentlich günstiger sein, die Rechnung ergibt aber keinen Sinn, da man mit Atomstrom ausreichend Grundlast zu jedem Zeitpunkt zur Verfügung hätte und Wasserstoff weder zum Heizen noch zur Verstromung und auch nicht für die Mobilität oder die Stahlerzeugung nötig wäre.

⁵ https://leibniz-institut-de/archiv/bossel_16_12_10.pdf

Vor diesem nur unvollständig beschriebenen Hintergrund plant die Bundesregierung nun ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, um mit weiteren Millionen Euro in ein Rohrleitungsnetz zur Verteilung von Wasserstoff zu investieren.

Damit will die Bundesregierung die Versorgungssicherheit gewährleisten, was stark anzuzweifeln ist, da nicht die Rohrleitungen die Lieferungen gewährleisten, sondern die ausreichende Bereitstellung von Wasserstoff zu bezahlbaren Preisen.

Anzuerkennen ist, dass die Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf zum ersten mal selbst Zweifel an den eigenen Vorhaben zur Energiewende hat und schreibt, dass der „Wasserstoffhochlauf“ nicht prognostizierbar ist. Allerdings wird die erwähnte „Superbatterie“, von der dem Verfasser dieser Stellungnahme nichts bekannt ist, nicht die erforderliche Speicherkapazität an elektrischem Strom gewährleisten.

Auf Grund der angebrachten Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Wasserstoffprojektes sorgt die Bundesregierung auch mit einem Ausstiegsszenario vor (Seite 19):

„Für den Fall, dass die Ziele des Wasserstoff-Hochlaufs nicht oder absehbar nicht erreicht werden können, kann der Bund ab Ende 2038 das Amortisationskonto kündigen. In diesem Fall ist er zum Ausgleich des Fehlbetrags Amortisationskontos abzüglich des Selbstbehalts der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet.“

Und Seite 61:

„Ein absehbares Scheitern des Wasserstoffhochlaufs ist anzunehmen, wenn zum Beurteilungszeitpunkt davon auszugehen ist, dass das kostendeckende Entgelt auch zum Laufzeitende des Amortisationskontos in 2055 noch deutlich über dem als marktüblich einzuschätzenden Entgelt liegen wird, wenn also die Kosten des Wasserstoff-Kernnetzes sich auch unmittelbar nach Laufzeitende in 2055 nicht aus Entgelten finanzieren lassen. Von einer deutlichen Abweichung gegenüber dem marktüblichen Entgelt ist bei einer Abweichung von fünf Prozent oder mehr auszugehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die für das Wasserstoff-Kernnetz in einem initialen Gutachten zur Validierung der Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells des Amortisationskontos, das der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegeben hat, unterstellte Transportkapazitätsauslastung zum Betrachtungszeitpunkt weder eingestellt hat noch absehbar bis 2055 im Wesentlichen einstellen wird. Das Scheitern wird durch ein wissenschaftliches Gutachten festgestellt und von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Revisionsmechanismus nach Absatz 4 validiert.“

Bei diesem Ausstieg soll offensichtlich die Investitionsruine der Natur und den künftigen Generationen überlassen werden, denn es ist kein Rückbau geplant, die Rohrleitungen sollen dann offensichtlich auf ewig in der Erde verbleiben.

Es sollte in dem Gesetz geklärt werden, in welcher Weise bei Scheitern des Projektes der Rückbau zu erfolgen hat, und wie er finanziert werden soll.

Da die Bundesregierung das Scheitern des Wasserstoff-Projektes offensichtlich im Bereich des Möglichen sieht muss natürlich die Frage gestellt werden, wie der Plan B aussieht. Mehrfach wird erwähnt, dass es keine Alternativen zum vorliegenden Plan gibt.

Da die sogenannte Energiewende ohne ausreichende Speicherkapazitäten für Dunkelflauten zum Scheitern verurteilt ist, die Kernkraftwerke bereits abgeschaltet sind und der Kohleausstieg beschlossen ist, würde die Bundesrepublik also dann ohne gesicherte Stromversorgung sein?

Es scheint unerlässlich, dass für diesen Fall eine Abschätzung der Folgen, die dramatischer nicht sein könnten, erfolgt.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird unter Anderem dargelegt, dass die Bürgerinnen und Bürger keinerlei finanziellen Erfüllungsaufwand zu tragen hätten (Siehe S. 4 und 24):

Auf Seite 44 liest man aber:

„5. Weitere Kosten

Das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz hat Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte, die von den Nutzern gezahlt werden.“

Da am Ende die Nutzer aber die Bürger sind kann nicht davon gesprochen werden, dass diese keinen finanziellen Erfüllungsaufwand hätten. Ganz im Gegenteil, wird die gesamte Investition von den Bürgern zu tragen sein, entweder in Form von Steuern oder Nutzungskosten.

Das „Hochlaufentgelt“, also die Kosten, die der Verbraucher über das Netzentgelt zu bezahlen hat, soll erstmalig im Jahr 2028, und dann alle drei Jahre überprüft werden (Seite 95 des Gesetzentwurfes). Es ist nicht plausibel, warum der Verbraucher bis 2028 die Kosten tragen soll, auch wenn schon vorher absehbar ist, dass das Projekt nicht zum Erfolg führt. Üblich ist es in der Wirtschaft, dass eine Erfolgskontrolle eines Projektes laufend, ohne Unterbrechung während der gesamten Projektlaufzeit erfolgt.

Es wird daher empfohlen, eine laufende Erfolgskontrolle zu beschließen.